

45 / 11

22. August 2011

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin (Praxisordnung – PraxO)	731
--	------------

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin (Praxisordnung – PraxO)

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) vom 1. Dezember 2008 (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09, 543) hat der Akademische Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 04.07.2011 die folgende Ordnung erlassen:¹

Inhalt

- § 1** Geltungsbereich
- § 2** Ziele und Grundsätze
- § 3** Fachpraktikum
- § 4** Praxisbeauftragte
- § 5** Zulassung
- § 6** Ausbildungsvertrag
- § 7** Betreuende Lehrkraft
- § 8** Dauer
- § 9** Fehlzeiten, Anwesenheitspflicht
- § 10** Bestätigung, Bericht
- § 11** Beurteilung
- § 12** Anerkennung einer früheren Tätigkeit
- § 13** Inkrafttreten

Anlagen

- 1** Hinweise zur Erstellung der studiengangsspezifischen Anlagen
- 2** Antrag auf Zulassung zum Fachpraktikum
- 3** Muster für einen Ausbildungsvertrag (Fachpraktikum)
- 4** Deckblatt für einen Bericht zum Fachpraktikum
- 5** Empfehlungen zu Aufbau und Inhalt des Berichtes zum Fachpraktikum

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung am 17.08.2011

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung des Fachpraktikums im Präsenzstudium der Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW), sofern deren Studienordnungen ein Fachpraktikum vorsehen. Sie ersetzt die Ordnung für das praktische Studiensemester an der FHTW Berlin (Rahmenpraktikumsordnung – OpraSt) vom 15. 2. 1999, zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. 12. 2004 (AMBI. FHTW Berlin 03/05, 13).

(2) Das Fachpraktikum im Fernstudium und erforderliche Abweichungen für das Teilzeitstudium und für Studiengänge, die von der HTW gemeinsam mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, werden in den jeweiligen Studienordnungen geregelt. Im Übrigen nehmen die Fachbereiche in den Studien- und Prüfungsordnungen und in Anlagen zu den Studienordnungen nach dem Muster der Anlage 1 (im Folgenden zusammenfassend als „Studienordnungen“ bezeichnet) die in dieser Praxisordnung vorgesehenen studiengangsspezifischen Anpassungen vor. Weitere studiengangsspezifische Regelungen sind nur zulässig, wenn sie dem Sinn und Zweck dieser Ordnung und ihrer einzelnen Vorschriften nicht widersprechen.

(3) Diese Ordnung gilt gleichermaßen für Fachpraktika im Inland und im Ausland, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Ziel des Fachpraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf Grundlage des in den Studienmodulen erworbenen Wissens sollen anwendungsbezogene Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden. Das Fachpraktikum soll die Studierenden mit der Berufswirklichkeit vertraut machen, gegebenenfalls zur individuellen Gestaltung nachfolgender Studiensemester anregen und zur Themenfindung für die Abschlussarbeit beitragen.

(2) In den Bachelorstudiengängen wird das Fachpraktikum frühestens nach dem 3. Semester der Regelstudienzeit durchgeführt und je nach Dauer mit 15 bis 25 LP (Leistungspunkten/credit points) bewertet; ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 27 bis 30 Zeitstunden. Der in den Studienordnungen vorzusehende Zeitraum für das Fachpraktikum beginnt nicht vor dem Ende des 1. Prüfungszeitraums des 3. Semesters der Regelstudienzeit und endet spätestens am Ende der 11. Woche des letzten Semesters der Regelstudienzeit.

(3) In Masterstudiengängen kann ein Fachpraktikum curricular nur im Ausnahmefall vorgesehen werden und bedarf einer gesonderten fachlichen Begründung durch den Fachbereich sowie der Zustimmung der Hochschulleitung. Das Fachpraktikum kann einen Umfang von 15 bis 25 LP haben; seine zeitliche Einordnung liegt im Ermessen des Fachbereichs.

(4) Das Fachpraktikum wird durch besondere Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und/oder nachbereitet. Diese Lehrveranstaltungen finden an der HTW oder durch E-Learning oder als Kombination von Präsenzphasen und E-Learning statt. Sie sind zeitlich so zu planen, dass sie die praktische Arbeit der Studierenden so wenig wie möglich beeinträchtigen.

(5) Nähere Bestimmungen über den zeitlichen Rahmen des Fachpraktikums, die Leistungspunkte und die besonderen Lehrveranstaltungen treffen die Studienordnungen nach dem Muster der Anlage 1.

§ 3 Fachpraktikum

(1) Ein Fachpraktikum im Sinne dieser Ordnung ist eine zusammenhängende Vollzeittätigkeit in einer Ausbildungsstelle außerhalb der HTW. Ausbildungsziel des Fachpraktikums ist es, die im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse in einer modernen Arbeitsumgebung zu vertiefen und durch praktische Arbeit neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben. Die Studierenden sollen in der Ausbildungsstelle studiengangsspezifische Einsatzgebiete und Ein-

satzanforderungen kennen lernen und nützliche praktische Erfahrungen für ihre spätere Berufstätigkeit sammeln.

(2) Das Fachpraktikum wird in einem Unternehmen, einer Stelle der öffentlichen Hand oder einer sonstigen für die Ausbildung geeigneten Einrichtung im In- oder Ausland durchgeführt. In Ausnahmefällen kann das Fachpraktikum auch durch eine selbständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit (auch als Gesellschafter oder Gesellschafterin oder als Geschäftsführer oder Geschäftsführerin) durchgeführt werden, wenn dafür zwingende Gründe vorliegen. Die Ausnahme bedarf der Zustimmung des oder der Praxisbeauftragten.

(3) In Ausnahmefällen darf das Fachpraktikum auf höchstens drei Ausbildungsstellen verteilt werden, wobei die praktische Tätigkeit in einer dieser Ausbildungsstellen die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten darf. Die Ausnahme bedarf der Zustimmung des oder der Praxisbeauftragten.

(4) Dem Fachpraktikum soll ein Ausbildungsplan zugrunde gelegt werden, der die Studierenden einer Arbeitsgruppe mit festem Aufgabenbereich zuordnet, ihre Beteiligung an der Lösung klar beschriebener Aufgaben oder Teilaufgaben unter Anleitung vorsieht und das im Studium erworbene Wissen angemessen berücksichtigt.

(5) Die Studierenden sollen für ihre Tätigkeit im Rahmen des Fachpraktikums ein angemessenes Entgelt von der Ausbildungsstelle erhalten.

(6) Nähere Bestimmungen über Ausbildungsziele und –schwerpunkte, besonders geeignete Arbeitsbereiche, Tätigkeiten im Ausland, selbständige Tätigkeiten und die Verteilung der Praxisphase auf mehrere Ausbildungsstellen treffen die Studienordnungen nach dem Muster der Anlage 1.

§ 4 Praxisbeauftragte

Der Fachbereichsrat beauftragt für jeden Studiengang mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft (Praxisbeauftragter, Praxisbeauftragte), die für die Durchführung des Fachpraktikums verantwortlich ist. Die Bestellung erfolgt in der Regel für vier Semester. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als Stellvertreter oder Stellvertreterin bestellt. Eine vorzeitige Abberufung des oder der Praxisbeauftragten, des Stellvertreters oder der Stellvertreterin durch den Fachbereichsrat ist möglich. Praxisbeauftragte und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen können für mehrere Studiengänge gemeinsam bestellt werden. Zu ihren Aufgaben gehören die Beratung der Studierenden, die Entscheidungen nach dieser Ordnung und die Regelung aller zwischen den Ausbildungsstellen und der HTW auftretenden organisatorischen und rechtlichen Fragen.

§ 5 Zulassung

(1) Die Zulassung zum Fachpraktikum ist bei dem oder der Praxisbeauftragten schriftlich nach dem Muster der Anlage 2 zu beantragen. Bei einem Fachpraktikum im Ausland kann auch die englische Übersetzung des Musters verwendet werden. Der oder die Studierende muss eine geeignete Ausbildungsstelle benennen und nachweisen, dass er oder sie alle Leistungen erbracht hat, die nach der Studienordnung Voraussetzung für den Antritt des Fachpraktikums sind. Auf besonderen Antrag kann ein Studierender oder eine Studierende auch dann zugelassen werden, wenn trotz fehlender Leistungspunkte die erfolgreiche Durchführung des Fachpraktikums möglich und zu erwarten ist.

(2) Zusammen mit dem Antrag nach Absatz 1 ist ein Ausbildungsvertrag vorzulegen, der dem Muster in Anlage 3 entspricht. Wenn der vorgelegte Ausbildungsvertrag von diesem Mustervertrag abweicht, ist die Zustimmung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 dieser Ordnung zu beantragen.

(3) Über die Anträge nach Absatz 1 und 2 entscheidet der oder die Praxisbeauftragte; die Entscheidung ist schriftlich festzuhalten. Die Zulassung enthält auch die Feststellung, dass die benannte Ausbildungsstelle für die Durchführung des Fachpraktikums geeignet ist.

(4) Nähere Bestimmungen über die Niveaustufe des Fachpraktikums und die Zulassungsvoraussetzungen treffen die Studienordnungen nach dem Muster der Anlage 1.

§ 6 Ausbildungsvertrag

(1) Vor Beginn des Fachpraktikums schließen der oder die Studierende und die Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag. Der Ausbildungsvertrag ist von dem oder der Praxisbeauftragten durch Vermerk auf den Vertragsexemplaren schriftlich zu bestätigen.

(2) Für den Ausbildungsvertrag soll der Mustervertrag in Anlage 3 dieser Ordnung verwendet werden. Ausbildungsverträge, die von diesem Muster abweichen, bedürfen der Zustimmung des oder der Praxisbeauftragten.

§ 7 Betreuende Lehrkraft

(1) Jeder Studierende hat einen Anspruch darauf, während des Fachpraktikums von einer zugeordneten Lehrkraft (betreuende Lehrkraft) fachlich betreut zu werden. Diese Betreuung soll sich möglichst gleichmäßig auf die gesamte Dauer der praktischen Tätigkeit verteilen und kann auch in der Ausbildungsstelle stattfinden.

(2) Die fachliche Betreuung erfolgt durch eine hauptamtliche Lehrkraft. Sie gehört zu den Lehraufgaben. In Ausnahmefällen kann auch ein Honorarprofessor, eine Honorarprofessorin, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrbeauftragte, ein Gastdozent oder eine Gastdozentin mit der Betreuung beauftragt werden.

(3) Die betreuende Lehrkraft wird von dem oder der Praxisbeauftragten unter Berücksichtigung des Vorschlags des oder der Studierenden bei der Zulassung bestellt. Einer Lehrkraft kann die Betreuung mehrerer Studierender übertragen werden.

§ 8 Dauer

(1) Bei einem Fachpraktikum umfasst die Tätigkeit in der Ausbildungsstelle, gegebenenfalls inklusive einer begleitenden Lehrveranstaltung, einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 10 Wochen mit mindestens 405 Arbeitsstunden. § 3 Absatz 3 dieser Ordnung bleibt unberührt. Die Tätigkeit unterliegt bezüglich der Wochenarbeitszeit den für die Ausbildungsstelle geltenden Arbeitszeitregelungen. Die Berechnung der individuellen Dauer des einzelnen Fachpraktikums hat in Abhängigkeit von der Zahl der zu erzielenden Leistungspunkte, dem studiengangsspezifischen Arbeitsaufwand je Leistungspunkt und der betrieblichen Arbeitszeit zu erfolgen.

(2) Nähere Bestimmungen treffen die Studienordnungen nach dem Muster in Anlage 1.

§ 9 Fehlzeiten, Anwesenheitspflicht

(1) Die Abwesenheit vom Praktikumsplatz ist von dem oder der Studierenden unverzüglich der Ausbildungsstelle anzuzeigen und dem Praxisbeauftragten schriftlich (in der Regel durch E-Mail) mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der oder die Studierende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Bei Fehlzeiten von mehr als 10% der Gesamtarbeitsstunden am Praxisplatz verlängert sich die Praxisphase entsprechend.

(2) Für die Teilnahme an den besonderen Lehrveranstaltungen der Praxisphase, die nicht im Wege des E-Learning durchgeführt werden, und für die Teilnahme an Hochschulprüfungen sind die Studierenden von der Pflicht zur Anwesenheit in der Ausbildungsstelle durch diese zu befreien.

(3) Neben den besonderen Lehrveranstaltungen der Praxisphase darf der oder die Studierende Lehrveranstaltungen nur dann belegen, wenn sie die festgelegte Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstelle zeitlich nicht berühren. Eine Freistellung durch die Ausbildungsstelle zur Teilnahme an anderen als den in Absatz 2 genannten Lehrveranstaltungen ist unzulässig.

§ 10 Bestätigung, Bericht

(1) Der oder die Studierende hat nach Abschluss des Fachpraktikums den Antrag gemäß Anlage 2 mit der Bestätigung der Ausbildungsstelle über die Durchführung des Praktikums der betreuenden Lehrkraft abzugeben.

(2) Der oder die Studierende hat außerdem einen Bericht zum Fachpraktikum unter Verwendung eines Deckblatts nach dem Muster in Anlage 4 zu verfassen und diesen der betreuenden Lehrkraft vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und die erreichten Arbeitsergebnisse beschreiben und Bezüge zwischen Studium und praktischer Ausbildung herstellen. Die Hinweise in Anlage 5 sind zu berücksichtigen. Die Studienordnungen können weitere Anforderungen aufstellen. Für den Einzelfall können die betreuende Lehrkraft und die Ausbildungsstelle einvernehmlich weitere Anforderungen festlegen, die Verbindlichkeit erlangen, wenn sie dem oder der Studierenden zu Beginn des Fachpraktikums schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Die Ausbildungsstelle soll nach Abschluss des Fachpraktikums ein Zeugnis über Ausbildungszeit und –inhalte sowie Aspekte von Führung und Leistung erstellen, das zusätzlich zur Bestätigung nach Absatz 1 der betreuenden Lehrkraft vorgelegt werden kann.

§ 11 Beurteilung

(1) Die Beurteilung des Fachpraktikums erfolgt durch die betreuende Lehrkraft auf der Grundlage der Bestätigung der Ausbildungsstelle und des Berichts zum Fachpraktikum. Studien- und Prüfungsordnung legen fest, ob eine differenzierte oder eine undifferenzierte Bewertung erfolgt.

(2) Lautet die Beurteilung „ohne Erfolg“ oder „nicht ausreichend“, so ist das Fachpraktikum unverzüglich zu wiederholen.

(3) Lautet die Beurteilung nach einer Wiederholung noch immer „ohne Erfolg“ oder „nicht ausreichend“, so ist das Fachpraktikum endgültig nicht bestanden. Ein erfolgreicher Studienabschluss an der HTW im zugehörigen Studiengang ist nicht mehr möglich.

(4) Die betreuende Lehrkraft stellt durch die Unterschrift auf der Bestätigung gemäß Anlage 2 fest, dass das Fachpraktikum auch inhaltlich den Anforderungen entspricht.

§ 12 Anerkennung einer früheren Tätigkeit

(1) Auf Antrag des oder der Studierenden kann eine frühere Tätigkeit im Rahmen von oder begleitend zu einer anderen akademischen Ausbildung als Fachpraktikum anerkannt werden, wenn sie diesem gleichwertig ist. Die Anerkennung setzt voraus, dass

- die Tätigkeit den Zielen gemäß § 2 Absatz 1 dieser Ordnung und den einschlägigen Bestimmungen der Studienordnung entspricht,
- der Beginn der Tätigkeit nicht mehr als fünf Jahre vor der Antragstellung liegt,
- die Tätigkeit durch ein Zeugnis der Beschäftigungsstelle nachgewiesen wird und
- der oder die Studierende einen Bericht über die Tätigkeit einreicht, der dem Bericht zum Fachpraktikum gemäß § 10 Absatz 2 dieser Ordnung gleichwertig ist.

Die Studienordnungen können weitere Einschränkungen vorsehen.

(2) Die Anerkennung ist schriftlich und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der oder die Praxisbeauftragte.

(3) Die Anerkennung schließt die Befreiung von den zur Praxisphase gehörenden besonderen Lehrveranstaltungen ein, nicht aber die Befreiung von im Praxissemester stattfindenden weiteren Modulen.

(4) Praktische Tätigkeiten einschließlich abgeschlossener Berufsausbildungen, die bereits als Vorpraktikum anerkannt worden sind, können nicht als Fachpraktikum anerkannt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW in Kraft und gilt ohne Einschränkungen für alle nach diesem Zeitpunkt neu eingerichteten Studiengänge. Für die bestehenden Studiengänge nehmen die Fachbereiche die vorgesehenen studiengangsspezifischen Anpassungen bei der nächsten Änderung der jeweiligen Studienordnung vor; bis zu diesem Zeitpunkt gelten nur die Vorschriften über die Durchführung des Fachpraktikums, soweit sie den bestehenden Regelungen nicht widersprechen.

Anlage 1

Hinweise zur Erstellung der studiengangsspezifischen Anlagen

§ 2 Abs. 2 und 3: Zeitraumen Praxisphase		(frühester Beginn, spätestes Ende; es ist ein Regeldurchführungszeitraum anzugeben, von dem nur in besonders begründeten Ausnahmefällen, für die Kriterien zu benennen sind, abgewichen werden darf)
§ 2 Abs. 2: Leistungspunkte		(es ist eine genaue Zahl zwischen 15 und 25 LP anzugeben)
§ 8 Abs. 1, 2: Dauer und Umfang		(mindestens 10 Wochen mit 405 Arbeitsstunden; Abwesenheiten bei Erkrankungen von kurzer Dauer und beim Besuch von begleitenden Lehrveranstaltungen verlängern die Gesamtdauer nicht)
§ 3 Abs. 1: Ausbildungsziele und -schwerpunkte		(zu benennen sind die Ausbildungsziele und -schwerpunkte des konkreten Studiengangs)
§ 3 Abs. 2 S. 1: Besonders geeignete Arbeitsbereiche		(zu benennen sind die Arbeitsbereiche, die aus der Sicht des konkreten Studiengangs besonders geeignet sind)
§ 3 Abs. 2 S. 1: Durchführung im Ausland		(es ist anzugeben, ob die Durchführung im Ausland vorgeschrieben, empfohlen, zugelassen oder nicht zugelassen wird)
§ 3 Abs. 2 S. 2 u. 3: Selbständige Tätigkeiten		(soll grundsätzlich ausgeschlossen sein und nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, etwa wenn bereits vor dem Studium eine selbständige Tätigkeit vorlag)
§ 3 Abs. 3: Mehrere Ausbildungsstellen		(soll grundsätzlich ausgeschlossen sein und nur in Ausnahmefällen, für die Kriterien zu benennen sind, zugelassen werden; der zeitliche Zusammenhang mit den anderen Ausbildungsabschnitten muss bestehen bleiben)
§ 5 Abs. 1: Niveaustufe	Bachelor	1 b (voraussetzungsbehaftet)
	Master	2 a (voraussetzungsfrei) oder 2 b (voraussetzungsbehaftet)
§ 5 Abs. 1: Zulassungsvoraussetzungen	Bachelor	(abgeschlossene Module, erworbene LP, etc.; keine Zulassung vor dem 4. Regelstudiensemester)
	Master	(abgeschlossene Module, erworbene LP, etc.)
§ 10 Abs. 2, Anlage 5: Bericht		(möglich sind zusätzliche Anforderungen an den Bericht zum Fachpraktikum für den konkreten Studiengang)
§ 11 Abs. 1: Art der Beurteilung		(differenziert oder undifferenziert)
§ 2 Abs. 4: Lehrveranstaltungen		(Bezeichnung; Anzahl der Semesterwochenstunden; Angabe, ob vorbereitend, begleitend oder nachbereitend und ob Präsenz- oder E-Learning-Veranstaltung)
§ 12: Anerkennung früherer Tätigkeiten		(möglich sind nur zusätzliche, über § 12 hinaus gehende Einschränkungen der Anerkennung, z.B. dass der Beginn der früheren Tätigkeit nicht mehr als drei Jahre vor der Antragstellung liegt)
§ 1 Abs. 2: Weitere Regelungen		(nur möglich, wenn sie dem Sinn und Zweck dieser Ordnung und ihrer einzelnen Vorschriften nicht widersprechen)

Anlage 2**Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin****Antrag und Bestätigungen zur Durchführung des studienbegleitenden Praktikums****Vom Studenten oder der Studentin auszufüllen!**

Name			
Vorname			
Matrikelnummer			
geboren am			
Straße			
PLZ/Ort			
Telefon (freiw.)			
E-Mail			
Vorschlag für die betreuende Lehrkraft an der HTW Berlin			
Semester	SS	WS	
Titel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen:			
Ich erkläre, dass ich alle Leistungsnachweise, die im Studiengang_____ Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum sind, erbracht habe.			
Mir fehlen folgende Leistungsnachweise:			
Ein Antrag auf Ausnahmezulassung wird hiermit gestellt.	Ja		Nein
Datum/Unterschrift Student oder Studentin			

Name		Vorname		Matrikelnr.	
------	--	---------	--	-------------	--

Angaben zur Ausbildungsstelle (von der Ausbildungsstelle auszufüllen)

Ausbildungsstelle (Firma, Institution)			
Straße			
PLZ/Ort			
Ansprechpartner der Ausbildungsstelle			
Telefon (freiw.)			
E-Mail			
Dauer des Praktikums gemäss Praktikumsvertrag	Von:	Bis:	entspricht ____ Wochen

Der Praktikumsvertrag ist zusammen mit dem Zulassungsantrag der HTW vorzulegen.

Tätigkeit der Praktikantin/ des Praktikanten:

Bestätigung der HTW Berlin:

Die HTW Berlin erkennt die Eignung des beschriebenen Praktikumsplatzes hiermit **an** und **bestätigt**, dass es sich um ein **Pflichtpraktikum** gemäß Praxisordnung der HTW Berlin i.V.m. der Studienordnung des Studienganges _____ **handelt**.
Die vorgeschriebene Dauer des Praktikums beträgt ____ Wochen.

Praxisbeauftragte/r des Studienganges	
	Datum/Unterschrift

Bestätigung der Ausbildungsstelle:

Herr/Frau _____ hat das Praktikum im oben genannten Umfang bei uns durchgeführt. Die gestellten Anforderungen wurden erfüllt.

Für die Ausbildungsstelle:	
	Datum/Unterschrift/Stempel

Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des studienbegleitenden Praktikums (Original bitte der Prüfungsverwaltung zuleiten!):

Der Praktikumsbericht des Studenten/der Studentin hat mir vorgelegen und entsprach den **Anforderungen**.

Betreuende Lehrkraft / Praxisbeauftragte/r	
	Datum/Unterschrift

Anlage 3

Ausbildungsvertrag für ein Fachpraktikum

zwischen

Firma - Behörde - Einrichtung
(Anschrift)

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt,

und

Herrn/Frau (Vorname und Name),

geboren am (Datum) in (Ort),

Studierende/r an der HTW Berlin

im Studiengang (Bezeichnung des Studiengangs und Fachbereiches),

nachfolgend Studierender oder Studierende genannt,

wird folgender **VERTRAG** geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der oder die Studierende absolviert im **Sommer-/Wintersemester 20../....** das in der Studienordnung des Studienganges (Name des Studiengangs) vorgesehene Fachpraktikum. Die Ausgestaltung des Fachpraktikums richtet sich nach der Studienordnung für den Bachelorstudengang/Masterstudiengang (Name des Studienganges) einschließlich Anlagen i. V. m. der Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin - Praxisordnung (PraxO) vom (Datum), AMBl. HTW Berlin Nr. ../11.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, den Studierenden oder die Studierende in der Zeit vom Datum bis Datum (= Zahl der Arbeitstage) unter Beachtung der vorstehend in § 1 genannten Vorschriften auszubilden. Sie verpflichtet sich ferner,

1. dem oder der Studierenden die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
2. der fachlich betreuenden Lehrkraft der HTW Berlin die Betreuung des oder der Studierenden am Praxisplatz zu ermöglichen,
3. den von dem oder der Studierenden zu erstellenden Praxisbericht gegenzuzeichnen,
4. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Aspekte von Führung und Leistung des Fachpraktikums bezieht.

(2) Der oder die Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den im Rahmen der Ausbildung erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere die Arbeitsschutzordnung, die Unfallverhütungsvorschriften und die Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle und dem/der Praxisbeauftragten unverzüglich schriftlich anzuzeigen,
6. fristgerecht einen der betreuenden Lehrkraft vorzulegenden Praxisbericht zu erstellen, aus dem Dauer, Inhalt, erreichte Arbeitsergebnisse und Bezüge zwischen Studium und praktischer Ausbildung des Fachpraktikums ersichtlich sind.

§ 3 Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des oder der Studierenden fallen.

§ 4 Ausbildungsbeauftragter/Ausbildungsbeauftragte

Die Ausbildungsstelle benennt Herrn/Frau (Name), Tel.-Nr. (), E-Mailadresse () als Ausbildungsbeauftragten oder Ausbildungsbeauftragte, der oder die für die Ausbildung des oder der Studierenden am Praktikumsplatz zuständig ist.

§ 5 Urlaub

Während der Vertragsdauer steht dem oder der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu.

§ 6 Versicherungsschutz

Der oder die Studierende ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz besteht bei der für die Ausbildungsstelle zuständigen Berufsgenossenschaft.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist,
 2. im Falle der Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von vier Wochen.
- Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner, im Fall der Auflösung durch die Ausbildungsstelle nach vorheriger Anhörung der fachlich betreuenden Lehrkraft der HTW Berlin.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, das dritte Exemplar erhält der oder die Praxisbeauftragte des Studienganges der HTW Berlin.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Der oder die Studierende erhält für die Laufzeit des Vertrages monatlich (Betrag) EUR. Die sich hieraus ergebenden steuerlichen und etwaigen weiteren Verpflichtungen gehen zu Lasten des oder der Studierenden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift
(Ausbildungsstelle)

Unterschrift
Studierender oder Studierende

Der Vertrag wird bestätigt. Es handelt sich um ein Pflichtpraktikum gemäß Praxisordnung der HTW Berlin i. V. m. den Regelungen der Studienordnung des Studienganges

Die vorgeschriebene Dauer des Praktikums beträgt ____ Wochen.

Praxisbeauftragte/r des Studienganges

Anlage 4



Deckblatt für einen Bericht zum Fachpraktikum

Zeitraum des Fachpraktikums

Vorname, Name

Matrikelnummer

Studiengang, Fachbereich

E-Mail

Telefon (freiwillig)

Ausbildungsstelle

Anschrift

Ansprechpartner/in

E-Mail

Telefon (freiwillig)

Datum und Unterschrift des/der Studierenden

(Vermerke)

Anlage 5**Empfehlungen zu Aufbau und Inhalt des Berichtes zum Fachpraktikum**

Der Bericht des oder der Studierenden zum Fachpraktikum (Umfang: 5 bis 10 Seiten, 1,5 zeilig, Arial 11) soll folgenden Aufbau haben und (unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) die folgenden Gegenstände behandeln:

1. Deckblatt gemäß Anlage 4
2. Zeit und Ausbildungsstelle:
 - a) Dauer, Beginn und Ende Fachpraktikums
 - b) Ausbildungsstelle und eigener Einsatzbereich/eigene Einsatzbereiche (eine kurze Beschreibung genügt)
3. Eigene Aufgaben und Tätigkeiten, insbesondere:
 - a) Art und Umfang der einzelnen Aufgaben mit ungefähren Angaben zu ihrer Dauer
 - b) Angewandte Methoden
 - c) Eigene Arbeitsergebnisse
 - d) Grad der Selbständigkeit oder Weisungsgebundenheit
 - e) Art und Umfang der Unterstützung durch die Ausbildungsstelle und den oder die Ansprechpartner/in
4. Bezüge zwischen Studium und Fachpraktikum, insbesondere:
 - a) Nützlichkeit der bisherigen Lehrveranstaltungen
 - b) Nützlichkeit des Fachpraktikums für das weitere Studium bzw. für die Themenfindung für die Abschlussarbeit
5. Zusammenfassung und Ausblick, insbesondere:
 - a) Aufgetretene Probleme
 - b) Verbesserungsmöglichkeiten
 - c) Berufliche Perspektiven

Weitere Aspekte sind ggf. von den Studiengängen zu regeln bzw. im Einzelfall mit dem Betreuer/ der Betreuerin abzusprechen (§ 10 Abs. 2).

